

Einwohnergemeinde Walkringen

Benützungsgesuch für öffentliche Räume und Anlagen (Verordnung 2006)

Vom Gesuchsteller auszufüllen (mindestens 4 Wochen vor dem gewünschten Termin):

einmalige Benützung

wiederkehrende Benützung

Verein/Organisation: _____

Verantw. Leiter/in: _____ Stv. _____

Adressen: _____

Wohnorte: _____

Telefonnummern: _____

Anlass: _____

Ort des Anlasses: _____
(z. B. welches Schulhaus)

Teilnehmende (mehrheitlich) Kinder Jugendliche Erwachsene

Gewünschte Räume, Anlagen (zutreffendes ankreuzen)

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Turnhalle | <input type="checkbox"/> Duschen/Garderobe |
| <input type="checkbox"/> Mehrzwecksaal | <input type="checkbox"/> WC-Anlagen |
| <input type="checkbox"/> Küche | <input type="checkbox"/> Fussballfeld ohne Markierung |
| <input type="checkbox"/> Hauswirtschaftsraum | <input type="checkbox"/> Fussballfeld mit Markierung |
| <input type="checkbox"/> Gewölbekeller | <input type="checkbox"/> Hartplatz |
| <input type="checkbox"/> Galerie | <input type="checkbox"/> Klassenzimmer |
| <input type="checkbox"/> Liegeraum mit WC/Duschen | <input type="checkbox"/> Sitzungszimmer |
| <input type="checkbox"/> öffentlicher Schutzraum | <input type="checkbox"/> Sammelraum/Theorie |
| <input type="checkbox"/> Weitere: _____ | |

Gewünschte(s) Datum/Tage: _____
(inkl. Einrichten/Aufräumen!)

Genauere Belegungszeit, von/bis: _____

Wird Eintritt/Kursgeld verlangt? _____ wenn ja, Fr. _____

Datum: _____

Unterschrift: _____
(des Gesuchstellers)

- ➔ **Änderungen (z. B. betr. Daten/Zeit usw.) sind mit einem neuen Gesuch zu melden. Benützungsbewilligungen sind max. für ein Schuljahr gültig!**
- ➔ **Das vollständig ausgefüllte Gesuch ist bei der Gemeindeverwaltung Walkringen einzureichen!**
- ➔ **Der Organisator verpflichtet sich zur Einhaltung des Jugendschutzes (Merkblatt Rauchen und Alkoholkonsum)**

Rücksprache mit Schulkommission / Liegenschaftskommission / Abwart:

bewilligt

abgelehnt

Bemerkungen: _____

Entscheid betr. Kosten (Tarif zur Verordnung)

Kosten Fr. _____

Bemerkungen: _____

Datum: _____

EINWOHNERGEMEINDE WALKRINGEN

Verteiler: Gesuchsteller, Gemeindeverwaltung, Hauswart, Hausvorsteher Schulhaus

Beilage: Meldeformular für Schäden

Auszug aus der Verordnung über die Benützung von öffentlichen Räumen und Anlagen

Art. 8 Die Benützungsgesuche sind bei der Gemeindeverwaltung, zu Händen der Liegenschaftskommission, einzureichen.

Art. 10 ¹ Bestuhlung, Grobreinigung und Instandstellung der gemieteten Räumlichkeiten und Anlagen sowie der mitbenützten Nebenräume (z.B. WC, Duschen, usw.) sind in jedem Fall Sache des Veranstalters.

² Für Nachreinigung und Instandstellung wird nach Zeitaufwand Rechnung gestellt. Grundlage ist eine Mängelliste des Hauswartes, des Veranstalters oder der Liegenschaftskommission.

³ Die Markierung des Fussballfeldes ist Sache des Hauswartes. Wünscht der Benutzer vorgängig eine Neumarkierung des Feldes, so hat er eine Gebühr gemäss Tarif zu entrichten.

Art. 11 ¹ Bei jedem Anlass ist der Veranstalter verpflichtet, sich mit dem Hauswart in Verbindung zu setzen. Den Anweisungen des Hauswartes ist Folge zu leisten.

² Über Streitigkeiten entscheidet die Liegenschaftskommission.

Art. 14 ¹ Das Öffnen und Schliessen der gemieteten Räumlichkeiten ist Sache des Hauswartes. Bei Dauerbenützung verfügen die Organisationen über einen Schlüssel. In diesem Fall ist die Anwesenheit des Hauswartes nicht zwingend.

Art. 18 ¹ Gebäude, Räumlichkeiten, Geräte, Spielplätze und andere Anlagen und Installationen sind mit aller Sorgfalt zu behandeln.

² An den Anlagen dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden.

³ Jede Beschädigung ist unverzüglich dem Hauswart mittels Meldeblatt anzuzeigen.

⁴ Für Beschädigungen haftet grundsätzlich der Verursacher oder die betreffende Organisation.

Art. 19 ¹ Gebäude sowie Hart- und Rasenplätze dürfen nicht mit Nagel- oder Stollenschuhen betreten werden. Auf Rasenplätzen sind Nockenschuhe gestattet.

² Mit verunreinigenden Schuhen und färbenden Sohlen darf der Turnhallenboden nicht betreten werden.

³ Bei ausserordentlicher Abnutzungs-, Verschmutzungs- oder Beschädigungsgefahr sind die Böden abzudecken.

⁴ Bei nasser Witterung können die Aussenplätze gesperrt werden. Das Aufstellen von Hinweisen besorgt der Hauswart.

⁵ In den Garderoben, Duschräumen und Geräteräumen ist stets für Ordnung und Reinlichkeit zu sorgen.

⁶ Hallengeräte und -material dürfen nicht auf den Aussenanlagen verwendet werden.

⁷ Nach Gebrauch sind alle Geräte und Materialien gereinigt an den für sie bestimmten Platz zu plazieren.

⁸ Mobiliar und Geräte sind von den Besitzern als ihr Eigentum zu kennzeichnen. Für Vereinseigentum haftet die Gemeinde nicht. Aufgefundene Gegenstände sind dem Hauswart abzugeben.

⁹ In sämtlichen Räumen der Schulgebäude darf nicht geraucht werden. Dies betrifft auch ausserschulische Veranstaltungen in den Schulgebäuden.

Art. 20 Fahrzeuge dürfen nur auf den vorgesehenen Plätzen abgestellt werden. Es ist untersagt, Fahrzeuge auf Rasenplätzen, Fussgängerbereichen, Spielplätzen, usw. abzustellen. Die Zu- und Wegfahrt muss jederzeit offen bleiben.